

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Kärnten 1992/10/14 KUVS-845/4/92

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 14.10.1992

Rechtssatz

Wirkt der Tierhalter an den behördlichen Erhebungen und Untersuchungen im Zusammenhang mit Tierseuchen durch einen Tierarzt nicht ordnungsgemäß mit, ist er verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$